

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der gemeindlichen Grillstation des Marktes Elsenfeld

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1989 (GVBl.S.368) erlässt der Markt Elsenfeld folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der Markt Elsenfeld betreibt und unterhält im Ortsteil Eichelsbach auf dem Grundstück Flurnr. 650, Gemarkung Eichelsbach, eine Grillstation als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzungsrecht, benutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Das Recht zur Benutzung der Grillstation bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Grillstation steht grundsätzlich ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Schulen und Personengruppen zur zweckentsprechenden Benutzung während den Betriebszeiten zur Verfügung.

§ 3

Zulassung

- (1) Die Benutzung der Grillstation Eichelsbach ist von einer Genehmigung abhängig. Die Genehmigung erteilt der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Marktverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist für die Abgabe von Speisen und Getränken eine gesonderte Erlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich.
- (3) Im Antrag ist anzugeben, welche Personen für die Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Markt Elsenfeld verantwortlich sind und wie hoch voraussichtlich die Zahl der Teilnehmer an der Veranstaltung sein wird.

§ 4

Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Erste Bürgermeister oder seine Vertreter im Amt sind für die Genehmigung der Veranstaltung zuständig.
- (2) Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Veranstalter unmittelbar gefährdet wird oder wenn der Leiter der Veranstaltung keine Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf und die sorgfältige Benutzung bietet.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder Benutzer hat sich in der Grillstation so zu verhalten, dass kein Teilnehmer an den Veranstaltungen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Jeder Besucher ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Ersten Bürgermeisters, seiner Stellvertreter im Amt oder der von ihm Beauftragten zu befolgen.
- (3) Die Roßbacher Straße und der Verbindungsweg zur Grillstation sind von Gegenständen jeder Art freizuhalten.
- (4) Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

- (5) Die Grillstation ist in einem ordentlichen Zustand zu halten und frei von jeglichen Abfällen zu hinterlassen.
- (6) Sämtliche anfallenden Abfälle sind vom Veranstalter selbständig und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (7) Die Benutzung der benachbarten Sportanlagen ist verboten.
- (8) Es ist verboten, außerhalb des Grills eine Feuerstelle zu errichten oder im Grill selbst offenes Feuer anzuzünden. Beim Grillen dürfen nur raucharme Brennstoffe verwendet werden.
- (9) Die bei Veranstaltungen auf dem Gelände des Grillplatzes zur Verfügung stehende WC-Anlage ist pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter einer Grundreinigung zu unterziehen.
- (10) Während der Betriebszeiten (§ 8) sind Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so zu benutzen, dass andere dadurch nicht gestört werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Benutzung und Pflege der zum vorübergehenden Gebrauch überlassenen Grillstation entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Beauftragten und Gehilfen gleich. Der Erste Bürgermeister ist berechtigt, sich während der Veranstaltung jederzeit persönlich oder durch Beauftragte von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dabei an Ort und Stelle etwaige Schäden festzustellen und auf Kosten des Veranstalters beheben zu lassen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Grillstation entstehen und für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, keine Haftung.

§ 7 Einschränkung des Benutzungsrechts

Der Erste Bürgermeister, seine Stellvertreter im Amt oder der von ihm mit der Aufsicht der Grillstation Beauftragte, sind in Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder Personen des Platzes zu verweisen, wenn die Höchstbelegungszahl des Platzes erreicht ist oder wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Grillplatz dies im Interesse der Benutzer erfordert.

§ 8 Betriebszeiten

- (1) Die Genehmigung für die Benutzung der Grillstation darf für höchstens 15 Veranstaltungen an höchstens 15 Tagen pro Jahr erteilt werden.
- (2) Die Benutzung der Grillstation ist grundsätzlich nur in der Zeit von 10:00 bis 22:00 Uhr zulässig.
- (3) An einer Veranstaltung im Jahr können an bis zu drei zusammenhängenden Tagen Betriebszeiten bis 1:00 Uhr zugelassen werden.

§ 9 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3, 5 und 8 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000,00 DM geahndet, sofern das Verhalten nicht schon nach anderen Straf- und Rechtsvorschriften zu ahnden ist.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden entsprechende Anwendungen.

§ 9 a Gebühren

Für die Benutzung der Grillstation und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft¹. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der gemeindlichen Grillstation vom 20. März 1980 außer Kraft.

Elsensfeld, 24. April 1990

MARKT ELSENFELD
Fischer, 1. Bürgermeister

1. **Änderung:** § 5 Abs. 9, Einfügung § 9 a, in Kraft getreten am 10.04.1999

¹ In Kraft getreten am 18.05.1990